

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 300/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. April 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung einer höheren Regelaltersrente unter Berücksichtigung der in Großbritannien zurückgelegten Versicherungszeiten verneint und zur Begründung - unter weitgehender Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils - im Wesentlichen ausgeführt, aus den anzuwendenden Regelungen der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 1408/71 und der EWGV 574/72 ergebe sich kein Anspruch auf eine vom deutschen Versicherungsträger zu zahlende Gesamtrente (abzüglich der von Großbritannien gezahlten Teilrente) aus den vom Kläger in Deutschland und Großbritannien zurückgelegten Versicherungszeiten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der Ausführungen in der Beschwerdebegründung selbst eine Rechtsfrage von möglicherweise grundsätzlicher Bedeutung herauszuarbeiten.



- 6 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers der Beschwerdebegründung entnehmen wollte, er sehe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Auslegung des Art 46 der EWGV 1408/71 gegen Art 42 (ex-Art 51) EWG-Vertrag verstoße, weil die Zusammenrechnung der in den Mitgliedstaaten erworbenen Rentenanwartschaften auch zur Bestimmung der Rentenhöhe zu erfolgen habe, fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Rechtsfrage.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut aufgeworfen; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Soweit die aufgeworfene Frage die Auslegung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften betrifft, sind die Anforderungen an die Darlegungspflicht keine anderen als bei Rechtsfragen aus dem einfachen Recht. Diesen Darlegungserfordernissen hat der Kläger nicht Rechnung getragen.
- 8 Der Kläger behauptet schon nicht, dass keine Rechtsprechung zur Auslegung der von ihm in Bezug genommenen Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten vorhanden sei. Die Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, dass er sich bemüht habe, entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des BSG heranzuziehen und auszuwerten. Letztlich setzt er lediglich sein eigenes Verständnis über den Regelungsgehalt der zur Anwendung gekommenen Normen gegen deren Auslegung durch das Berufungsgericht. Dies reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht aus.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

